

Anhang 2

Prüfung der Übereinstimmung der Herstellung der Scheinwerfer mit H₄-Lampen

1. Scheinwerfer mit einem Genehmigungszeichen müssen mit der genehmigten Type übereinstimmen.
2. In mechanischer und geometrischer Hinsicht gilt die Forderung nach Übereinstimmung als eingehalten, wenn die Abweichungen nicht größer sind als die unvermeidbaren Fertigungstoleranzen.
3. Hinsichtlich der photometrischen Werte sind Serienscheinwerfer nicht zu beanstanden¹⁾, wenn bei den photometrischen Messungen mit einem als Stichprobe entnommenen Scheinwerfer mit einer Prüflampe
 - 3.1. kein Meßwert um mehr als 20% im ungünstigen Sinn von dem vorgeschriebenen Wert abweicht (für die Werte in B 50 R oder L und Zone III darf die größte Abweichung im ungünstigen Sinn 0,2 Lux [bei B 50 R oder L] oder 0,3 Lux [Zone III] betragen);
 - 3.2. oder wenn
 - 3.2.1. beim Abblendlicht die vorgeschriebenen Werte im Punkt HV (mit einer Toleranz von 0,2 Lux) und in mindestens einem Punkt einer Zone auf dem Meßschirm (in 25 m Entfernung), die durch einen Kreis von 15 cm Radius um die Punkte B 50 R oder L (Toleranz 0,1 Lux), um die Punkte 75 R oder L, 50 R oder L und 25 R oder L begrenzt ist, erfüllt werden; in dem gesamten Bereich der Zone IV, der um nicht mehr als 22,5 cm über der Linie 25 R 25 L liegt, müssen die vorgeschriebenen Werte ebenfalls erfüllt werden.
 - 3.2.2. beim Fernlicht der Punkt HV innerhalb der Isoluxlinie 0,75 E_{max} liegt und die photometrischen Werte mit einer Toleranz von 20% eingehalten sind²⁾.
4. Entsprechen die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 3. den Vorschriften nicht, so sind die Prüfungen an dem beanstandeten Scheinwerfer mit einer anderen Prüflampe zu wiederholen.

¹⁾ Es wird empfohlen, daß die Behörden des Landes des Herstellers auf die Ergebnisse etwaiger statistischer Qualitätskontrollen dieses Herstellers zurückgreifen, statt Prüfungen nach Absatz 3 durchzuführen.

²⁾ Die Prüfung des höchsten Wertes (16) des Verhältnisses der höchsten Beleuchtungsstärke des Fernlichts zur Beleuchtungsstärke im Punkt 75 R (oder 75 L) nach Absatz 6.3.2.1. dient nur zur Beurteilung der ermittelten Eigenschaften der betreffenden Scheinwerfertypen; dieses Verhältnis muß bei der Prüfung der Übereinstimmung der Herstellung nicht nachgeprüft werden.